

387 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (316 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953, BGBl. Nr. 85, abgeändert und ergänzt wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt eine durch die Regierungsvorlage Nr. 315 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP. erforderlich gewordene Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes zum Anlaß, Abänderungen des genannten Gesetzes vorzunehmen, durch die eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof erreicht werden soll. Die wichtigste Abänderung in dieser Richtung ist die Einführung eines vereinfachten Verfahrens in jenen Fällen, in denen die Beschwerde in einer Rechtssache erhoben wird, in der die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung bereits genügend klargelegt ist. Weiters wird dem Verfassungsgerichtshof durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Möglichkeit eröffnet, eine Beschwerde, die an bestimmten prozessualen Mängeln leidet, auch ohne Einleitung eines Vorverfahrens in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluß zurückzuweisen. Dies bedeutet eine erhebliche Entlastung des Gerichtshofes.

Durch die Neufassung des § 82 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes wird ein vereinfachtes Verfahren in jenen Fällen ermöglicht, in denen die Beschwerde im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes aussichtslos ist.

Im Interesse einer weitgehenden Vereinheitlichung der Kodifikation der verfahrensrechtlichen, vom Verfassungsgerichtshof zu beobachtenden Bestimmungen wird die Regelung des Verfahrens, die bisher auf Grund des Art. 126 a des Bundes-Verfassungsgesetzes in einer Verordnung enthalten war, in das Verfassungsgerichtshofgesetz selbst aufgenommen.

Die Neuformulierung des § 67 des Verfassungsgerichtshofgesetzes trägt der in der Regierungsvorlage Nr. 315 der Beilagen zu den steno-

graphischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP. vorgesehenen Erweiterung der Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof Rechnung. Dem bisherigen Abs. 2 des § 67 wird ein neuer Satz vorangestellt, der Bestimmungen darüber enthält, welches Organ berechtigt ist, die Anfechtung der Wahl zu einer Landesregierung beziehungsweise zu einem Gemeindevorstand vorzunehmen.

Die für Abs. 5 des § 70 vorgesehene Ergänzung berücksichtigt, daß nunmehr auch Wahlen in die Gemeindevorstände und zu den satzunggebenden Organen gesetzlicher beruflicher Vertretungen überprüfbar sind.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Jänner 1958 in Anwesenheit von Bundesminister Helmer beraten. In der Debatte sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pfeifer und Dr. Hetzenauer.

Die in Art. I Z. 15 der Regierungsvorlage vorgeschlagene Einfügung der Bestimmungen der §§ 71 b und 71 c über das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bei Überprüfung der Ergebnisse von Volksbegehren, Volksabstimmungen und von Wahlen des Bundespräsidenten hat der Verfassungsausschuß aus dem Gesetzentwurf herausgenommen, weil die Bestimmungen über die Überprüfung von Volksbegehren noch Gegenstand parlamentarischer Behandlung bilden. Sobald die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung (99 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.) verabschiedet sein wird, wird der Zeitpunkt gekommen sein, um eine umfassende Gesamtkodifikation der vom Verfassungsgerichtshof zu beobachtenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen in einem einheitlichen Verfahrensgesetz vorzunehmen.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit der angeführten Abänderung angenommen.

2

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, **änderungen** die verfassungsmäßige Zustimmung der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (316 der Beilagen) mit den angeschlossenen **Ab-**änderungen erteilen.

Wien, am 16. Jänner 1958

Dr. Hofeneder
Berichterstatter

Probst
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 316 der Beilagen.

1. Z. 15 des Art. I hat zu entfallen.
2. Die Z. 16 und 17 des Art. I erhalten, die Bezeichnung 15 und 16.